

Thema:

Maßgeblichkeit der Kommunalbilanz für die Steuerbilanz

Fragestellung:

1. Im Kommentar zum § 42 GemHVO wird die Auffassung vertreten, dass Betriebe gewerblicher Art (BgA), die im Kernhaushalt geführt werden, zu bilanzieren sind. Ist hieraus abzuleiten, dass für diese BgA ausnahmslos keine Einnahme-Überschussrechnung mehr möglich ist?
2. In diesem Zusammenhang stellt sich dann auch die Frage der Bewertung.
 - a) Ist es zutreffend, dass sowohl in der Kommunalbilanz als auch in der BgA-Steuerbilanz die gleichen Wertansätze auszuweisen sind?
 - b) Kann die Bewertung nach den Maßstäben der Doppik vorgenommen werden und können diese Werte auch für die BgA-Steuerbilanz übernommen werden?
3. Hinsichtlich der Abschreibung stellen sich folgende Fragen:
 - a) Kann in der Kommunalbilanz anders abgeschrieben werden als in der Steuerbilanz?
 - Abschreibung Kommunalbilanz nach der Doppik
 - Abschreibung Steuerbilanz nach dem EStGWenn ja, müsste die steuerliche Gewinnermittlung angepasst werden. Genügt hierfür ein Beiblatt oder muss noch eine Steuerbilanz aufgestellt werden?
 - b) Kann alternativ sowohl in der Kommunalbilanz wie auch in der BgA-Steuerbilanz einheitlich steuerlich nach EStG abgeschrieben werden, wenn in Kommunal- und Steuerbilanz die gleichen Wertansätze ausgewiesen werden?

Antwort:

1. Da die Gemeinde hinsichtlich ihrer Betriebe gewerblicher Art gemäß den Regeln der kommunalen Doppik buchführungspflichtig ist, entfällt nach derzeit herrschender Meinung grundsätzlich die Einnahme-Überschussrechnung gemäß § 4 Abs. 3 EStG.

2. a) / b)

Die Bildung der Wertansätze und deren Bewertung sind für die Kommunalbilanz gemäß den Regeln der kommunalen Doppik vorzunehmen.

Für die Eröffnungsbilanz der Gemeinde gilt gemäß Art. 8 § 6 Abs. 5 KomDoppikLG eine Sonderregel, der zufolge die Bilanzposten in der Eröffnungsbilanz auch mit Werten angesetzt werden können, die vor dem Eröffnungsbilanzstichtag für die Steuerbilanz ermittelt wurden, sofern dabei die allgemeinen Maßgaben der §§ 5 und 6 Abs. 1 bis 4 KomDoppikLG eingehalten worden sind.

3. a) In der Kommunalbilanz muss nicht analog der Steuerbilanz abgeschrieben werden. Dies ergibt sich aus § 42 Abs. 2 GemHVO, der eine einheitliche Abschreibung zulässt, hierzu jedoch nicht verpflichtet.
- b) Gemäß § 42 Abs. 2 GemHVO kann die Abschreibung nach EStG auch auf die Kommunalbilanz angewendet werden, wenn steuerlich ebenso verfahren wird.

-.....-